

Die "vorläufige Entscheidung" nach § 41a SGB II

Vorläufige Entscheidungen können ergehen, wenn eine entscheidungsrelevante Rechtsfrage Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht, beim Bundesverfassungsgericht oder bei einem Gerichtshof der Europäischen Union ist, sie müssen ergehen wenn eine Veränderung von Belastungen wie beispielsweise der Wohnungskosten zu erwarten ist oder wenn unregelmäßige Einkünfte zu erwarten sind.

Seit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ("Rechtsvereinfachungsgesetz"), in Kraft seit dem 01.08.2016, ist die "vorläufige Entscheidung" im neu eingefügten § 41a SGB II geregelt. Damit ist § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (alt) weggefallen, der eine analoge Anwendung des § 328 SGB III vorsah. Auch § 42 SGB I ("Vorschüsse") soll hier nicht mehr anwendbar sein. § 43 SGB I ("Vorläufige Leistungen") war ohnehin durch die Spezialregelung des § 40 SGB II ersetzt, gilt allerdings weiterhin für die Sozialhilfe/Hilfe zum Lebensunterhalt, das Asylbewerberleistungsgesetz und die Kriegsopferfürsorge (BVG). Nur für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung gilt seit dem 01.07.2017 auch eine Spezialregelung - der § 44a SGB XII („Vorläufige Entscheidung“). Dazu mehr auf Seite 4.

§ 41a SGB II scheint auf den ersten Blick umfassend, logisch und verständlich formuliert. Allerdings sind seither eine ganze Reihe von Abhandlungen erschienen, die versteckte Probleme des § 41a SGB II aufzeigen.

Unregelmäßige Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Unregelmäßige Einkommen aus Erwerbstätigkeit sind (vor allem im prekären Bereich) keine Seltenheit. Die Probleme mit fehlerhaften Berechnungen eben so wenig. Probleme finden sich sowohl in der Vorauschau (vorläufiger Bescheid) als auch beim Abschluss (endgültiger Bescheid) und insbesondere durch die Bescheidverschleppungen.

Der Antrag auf SGB II-Leistungen erzwingt nach Feststellung der allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und dem Nachweis der Bedürftigkeit eine zügige Leistungsgewährung. Wenn die Feststellung des Einen und/oder des Anderen voraussichtlich längere Zeit erfordert, die Voraussetzungen für den Anspruch aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen, so ist über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen vorläufig zu entscheiden (§ 41a SGB II). Der Bescheid ist als "vorläufig" zu kennzeichnen und der Grund der Vorläufigkeit anzugeben. Durch ein Fehlen dieser Kennzeichnung wird der Bescheid rechtswidrig (BSG v. 07.12.2017 - B 14 AS 8/17 R). Es sollte auch ein Hinweis auf die später mögliche abschließende Entscheidung erfolgen.

Die vorläufige Leistung ist für jeden einzelnen Monat so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Es dürfen nur bereite Mittel eines jeden Monats berücksichtigt werden. Die gerne geübte "bad practise" der "vorsorglichen" Erhöhung der Anrechnungsbeträge um später nichts zurückfordern zu müssen ist nicht zulässig. Es ist bei einer zu erwartenden Einkommensspanne der unterste, bereinigte Betrag zugrunde zu legen, um sicher nicht in die Unterdeckung zu geraten. Erwartetes Einmaleinkommen darf erst ab dem Monat des Zuflusses berücksichtigt werden.

Bewilligungszeitraum verkürzt - Einkommensprognose

Ist ein unregelmäßiges, schwankendes Einkommen zu erwarten, so wird der Bewilligungszeitraum in der Regel auf sechs Monate verkürzt und ein vorläufiger Bescheid auf Grund einer tragfähigen Schätzung erlassen. Die Prognose über die Einkommens- und Bedarfsverhältnisse hat den monatlichen existenzsichernden Bedarf abzudecken. Dabei können die Erwerbstätigenfreibeträge nach § 11b Absatz 3 (Freibeträge 20% und 10%) ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Das liegt im Ermessen der Jobcenter, die das aber begründen müssen. Der Grundfreibetrag (100 bzw. 200 Euro) muss berücksichtigt werden. Auch gegen vorläufige Bescheide können Rechtsmittel eingelegt werden.

Feststehende Einkommen, die nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes zufließen (z.B. späterer Einsatz einer Unfallrente) sind in den Zuflussmonaten zu berücksichtigen. Es ist keinesfalls ein Durchschnitt zu bilden, weil sonst eine Unterdeckung in den Monaten vor dem Zufluss erfolgen würde.

Erfolgt nach Ende des Bewilligungszeitraumes eine Aufforderung des Jobcenters einschließlich der Rechtsfolgenbelehrung (ggf. "Minderleistung" bei fehlenden Nachweisen!) und Setzung einer angemessenen Frist (mindestens ein Monat), sind die leistungserheblichen Tatsachen mitzuteilen und nachzuweisen. Für Monate ohne Nachweis wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand. Dann entfällt auch die Möglichkeit, einen Gesamtdurchschnitt zu bilden. Die für diese Monate vorläufig gewährten Leistungen sind zu erstatten. Nach sich verfestigender Rechtssprechung des Bundessozialgerichts können fehlenden Belege allerdings im Widerspruchsverfahren nachgereicht werden (zuletzt am 12.09.2018 - B 4 AS 39/17 R), eventuell auch im Klageverfahren. Zudem hat das Jobcenter im Rahmen der Amtsermittlungspflicht die Möglichkeit, nach § 57 f bzw. § 60 SGB II Informationen direkt beim Arbeitgeber oder anderen Leistungserbringenden einzuholen.

Abschließender Bescheid und Probleme

Der vorläufige Bescheid bietet keinerlei Vertrauensschutz. Innerhalb eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraumes muss ein abschließender Bescheid erfolgen, wenn der abschließende Leistungsanspruch von den vorläufig bewilligten Leistungen abweicht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Dem Antrag ist unverzüglich zu entsprechen. Durch die abschließende Entscheidung erlischt die vorläufige Entscheidung automatisch und bedarf keiner Aufhebung nach §§ 45 f. SGB X. Ergeht innerhalb der Jahresfrist kein abschließender Bescheid, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen fiktiv als abschließend festgesetzt. Gegen eine abschließende Festsetzung können natürlich Rechtsmittel eingelegt werden, unabhängig davon, ob die Festsetzung durch Zeitablauf automatisch oder durch Antrag des/der Leistungsberechtigten oder durch Aktivität des Jobcenters entstanden ist.

Durchschnittseinkommen und einmaliges Einkommen

Über die abschließende Ermittlung des anzurechnenden Einkommens gibt es keine klare Regelung im Gesetz. Zwar heißt es in § 41a Abs. 4 S. 1 +3:

*"Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches nach Absatz 3 ist als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen." ... "Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des **Gesamteinkommens** im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt."* (Hervorhebung: N.H.)

Dadurch wäre es aber regelmäßig in den Monaten vor dem Zufluss von Einmaleinkommen zu Überzahlungen gekommen, da die Einmaleinkommen im vorläufigen Bescheid erst ab Verfügbarkeit angerechnet werden können. Die Einbeziehung von Einmaleinkommen in die Durchschnittsbildung "beißt" sich außerdem mit den Vorschriften des §11 Abs. 3 SGB II über den Umgang mit Einmaleinkommen: *"Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen"* heißt es da. Und: *"Entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen."*

Die Weisung der BA dazu formuliert:

*"Die Bildung eines Durchschnittseinkommens erfolgt **nur für die Einkommensarten**, die Grund für die vorläufige Bewilligung waren; in der Regel ist dies **Erwerbseinkommen**."* (FW SGB II, § 41a SGB II, Rz. 27; Hervorhebung: N.H.). Bestehen mehrere schwankende Einkommen (z.B. zeitweise schwankendes Krankengeld), so sind für die betreffenden Monate jeweils separate Durchschnitte zu bilden, weil für sie möglicherweise unterschiedliche Freibetragsregelungen gelten.

Auch einmalige Einkommen, die in Bezug stehen zum schwankenden Einkommen, das die Vorläufigkeit des Bescheides begründet (z.B. Weihnachtsgeld, Prämie) sollen hier einbezogen werden, meint die BA in ihrer Weisung. Es soll der Zuflussmonat gelten und nicht die Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 3, da die Bewilligung ja ohnehin vorläufig erfolgte.

In der Praxis bringt es große Probleme, dass bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs grundsätzlich (jeweils separat) ein Durchschnittseinkommen der die Vorläufigkeit begründenden Einkommensart(en) (idR aus Erwerbstätigkeit) für den Bewilligungszeitraum zu bilden ist. Die ermittelten Werte werden dann zusammengeführt, auch unter Einbeziehung regelmäßiger Einkünfte. Das soll für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit verteilbarem Einkommen gelten. Schließlich werden einmalige Einnahmen nach der Vorschrift des § 11 Abs. 3 Satz 4 der Berechnung zugeführt.

*"Die Anrechnung muss entsprechend den für den Bewilligungszeitraum gewährten Leistungen **monatsweise und personenbezogen** erfolgen. Soweit sich herausstellt, dass Überzahlungen von Leistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen in anderen Monaten gegenüberstehen, findet eine monatsübergreifende Saldierung von Über- und Nachzahlungen in dem jeweiligen Bewilligungszeitraum statt. Auch die **Saldierung erfolgt personenbezogen**."* (FW SGB II, § 41a SGB II, Rz. 34; Hervorhebung: N.H.). Es scheint fraglich, wie bei diesem "Sammelsurium" dem Grundsatz der horizontalen Verteilung verteilbaren Einkommens entsprochen werden kann.

Einkommen von Minderjährigen steht nur für deren eigenen Bedarf zur Verfügung, ggf. ist Kindergeld (-überhang) den Eltern zuzurechnen, ggf. werden sie im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft in Anspruch genommen.

Monate mit fehlenden Nachweisen werden nicht in die Durchschnittsermittlung einbezogen. Für solche Monate entfällt jeglicher Leistungsanspruch, bereits Geleistetes wird zurückgefordert (s.o.). Auch Monate mit so hohem (laufendem) Einkommen, dass für diese Monate die Bedürftigkeit entfällt, bleiben bei der Durchschnittsermittlung außen vor. Auch dann entfällt die Möglichkeit, einen Gesamtdurchschnitt zu bilden. Hierfür geleistete Zahlungen werden verrechnet, ein Einkommensüberhang verbleibt bei den Leistungsberechtigten. Das ergibt sich aus dem Monats- und Zuflussprinzip. Ein in diesem "nicht-bedürftigen" Monat erfolgter Einkommensüberhang oder einmaliger Zufluss ist als Zufluss ins Vermögen zu werten und unterliegt im Weiteren ggf. der Anrechnung nach den Vermögensregeln!

Selbständige

Seit der Novellierung der ALG II-Verordnung vom Juli 2016 müssen Selbständige nicht mehr innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines Bewilligungszeitraumes ihr tatsächliches Einkommen nachweisen (§ 3 Abs. 4 ALG II-V). Sie unterliegen den gleichen Regelungen über den abschließenden Bescheid wie abhängig Beschäftigte. Allerdings mag eine Frist zur Erbringung der Nachweise von (mindestens) einem Monat hier besonders kurz erscheinen; es können auch Erschwernisse wie Krankheit, Auftragslage oder Computerprobleme hinzukommen. Dann wäre, wie im übrigen bei allen Nachweispflichtigen, eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Ein vernünftiger Grund dem nicht stattzugeben ist nicht zu sehen. Jedenfalls ist es ratsam bereits während eines laufenden Bewilligungszeitraumes den abschließenden Nachweis vorzubereiten.

Es muss **zwingend** ein Durchschnitt über den gesamten Bewilligungszeitraum gebildet werden. Darum führt das Fehlen von Nachweise zu einer Leistungsversagung für den **gesamten** Bewilligungszeitraum! Auch bei Selbständigen kann im laufenden Bewilligungszeitraum ein "Aktualisierungsantrag" mit Fristsetzung gestellt werden, wenn die Verhältnisse sich erheblich ändern und die Existenz nicht gesichert ist (§ 48 SGB X - Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse). Bei einer Ablehnung sind Rechtsmittel einzulegen, ohne Eilantrag bringt das aber nichts.

Auf Antrag: monatsgenaue abschließende Entscheidung

Auf ausdrücklichen Antrag des/der Leistungsberechtigten muss eine monatsgenaue abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung des im jeweiligen Kalendermonat tatsächlich erhaltenen Einkommens vorgenommen werden. Das könnte wohl sehr ausnahmsweise vorteilhaft sein, wenn In einem oder mehreren Monaten der Bedarf komplett durch Einkommen gedeckt ist, und darin

1. eine zu hohe Miete vom Einkommen bezahlt werden kann, oder
2. Überschüsse (zunächst) anrechnungsfrei in das Vermögen fließen, oder
3. einmaliger Zufluss (Lottogewinn, Steuerrückzahlung ...) in der Folge dem Vermögen zuzurechnen ist.

Eine Durchschnittsbildung kann dann vorteilhaft sein, wenn

1. das Einkommen stark schwankt und auch einmal höher als 1200,- Euro (bzw. 1.500,- Euro bei Leistungsberechtigten mit minderjährigem Kind) monatlich liegen kann und durch eine Durchschnittsbildung der Grundfreibetrag und die Erwerbstätigenfreibeträge (20% und 10%) besser ausgenutzt werden können, oder
2. das Einkommen stark schwankt und auch einmal weit unter der 100-Euro-Grenze liegt, die Erwerbstätigkeit überraschend beendet wird oder wenn einmalige Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld, Nachzahlung von Arbeitsentgelt) hinzukommen, die nicht in die Durchschnittsberechnung einfließen, oder
3. hohe Aufwendungen (Fahrtkosten usw.) entstehen, die nur bei Einkommen größer als 400 Euro/mtl. geltend gemacht werden können und das Einkommen stärker schwankt, in einzelnen Monaten kleiner als 400 Euro ist, aber der Durchschnitt über 400 Euro liegt.

Die Jobcenter sind nicht verpflichtet zu einer "leistungsoptimierenden" Beratung (BSG v. 24.04.2015 - B AS 22/14 R). Sie müssen allerdings auf Nachfrage die Vor- und Nachteile aufzeigen (LSG NRW v. 27.04.2016 - L 7 AS 384/16 B). Eine unzulängliche Beratung könnte über den "sozialrechtlichen Herstellungsanspruch" nachgebessert werden.

Soweit sich herausstellt, dass Überzahlungen von Leistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen in anderen Monaten gegenüberstehen, findet eine monatsübergreifende personenbezogene Saldierung von Über- und Nachzahlungen in dem jeweiligen Bewilligungszeitraum statt.

Überzahlungen, die nach dieser Abrechnung fortbestehen, sind zu erstatten. Unterzahlungen sind nachzubewilligen.

Veränderung innerhalb des Bewilligungszeitraumes

Auch ein vorläufiger Bescheid kann während eines Bewilligungszeitraumes für die Vergangenheit wie für die Zukunft verändert werden, wenn der Bedarf nicht gedeckt war oder die Verhältnisse sich erheblich ändern. Die KOS meint in A-Info 186, jederzeit innerhalb eines Bewilligungszeitraumes sei ein Antrag auf eine scheinchenweise Einzelabrechnung für den vergangenen Monat möglich, wenn die Nachweise vorliegen. Dem widerspricht Eckardt (S. 51), weil das gegen § 41a Abs. 3 Satz 1 SGB II verstoßen würde. Ein Vorteil sieht die KOS darin, dass früher über die Erwerbstätigenfreibeträge (20%/10%) verfügt werden könne.

Veränderungen im Laufe eines Bewilligungszeitraumes bzgl. eines Wechsels der Rechtskreiszuordnung (z.B. wenn Kindeseinkommen sich so erhöht, dass einschließlich Wohngeld und Kindergeld keine Bedürftigkeit mehr besteht oder junge dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen volljährig werden und in die Grundsicherung wechseln) müssen - wenn zuvor bekannt - in die Gestaltung eines vorläufigen Bescheides einfließen oder dessen Korrektur bewirken, wenn das Ereignis überraschend eintritt.

Entsteht durch unerwartete Veränderungen ein höherer Unterstützungsbedarf, so ist ein "Aktualisierungsantrag" zu stellen. Dem muss aus Gründen der Existenzsicherung umgehend nachgegangen werden. Geschieht das nicht nach kurzer Fristsetzung, ist der Eilantrag nach § 86 b SGG angezeigt.

Wird während eines Bewilligungszeitraumes eine Erwerbstätigkeit mit schwankendem Einkommen aufgenommen (oder ist aus anderen Gründen dann erst eine Unregelmäßigkeit von Einkommen oder Belastungen zu erwarten) so ist der laufende Bescheid mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben und durch einen vorläufigen Bescheid zu ersetzen.

Sozialhilfe: § 44a SGB XII (4. Kapitel - Grundsicherung) Vorläufige Entscheidung

Hier gibt es doch erhebliche Unterschiede: in die abschließende Entscheidung werden ALLE leistungsrelevanten Erhebungen einbezogen und nicht nur diejenigen, die Anlass gaben für eine vorläufige Bescheidung. Es ist auch kein Durchschnittseinkommen zu bilden, sondern monatsgenau abzurechnen. Allerdings fordert die Verordnung zu § 82 SGB XII ("Begriff des Einkommens") mit Rückgriff auf das Steuerrecht gerade die Bildung eines Jahresdurchschnitts. Der Bewilligungszeitraum für vorläufige Bescheide ist aber auch hier auf sechs Monate begrenzt.

Hinweis für die Praxis

Es sieht nicht so aus als seien die Jobcenter willens oder in der Lage, die Neuregelungen der vorläufigen Entscheidung tatsächlich umzusetzen. Im Gegenteil, hier kommt es zu "vorsätzlichem systematischem Rechtsbruch". Das mag auch der Kompliziertheit und den Verstrickungen dieser Regelungen geschuldet sein. Wenn es sich nur um Verfahrensfehler handelt ohne gröbere materielle Folgen für die Betroffenen ist abzuwägen, ob es sich lohnt dafür den Stress eines Rechtsstreites auf sich zu nehmen.

Wenn Jobcenter aber um sich selbst die Arbeit zu erleichtern und übersichtlicher zu gestalten jeweils aktuelle einzelmonatliche Abrechnungen verlangen, so bringt das für die Betroffenen unzumutbare bürokratische Belastungen und erschwert die finanziellen Planungen. § 41 Abs.3 Satz 3 Ziffer 1 SGB II (Ziffer 41a.8 der "Fachlichen Weisung) bietet auch keine Möglichkeit für Bewilligungszeiträume kürzer als sechs Monate. Auch nicht bei "großzügiger" Auslegung der Begriffe "in der Regel" und "soll". Sie räumen bestenfalls ein begrenztes Ermessen ein, was aber zu begründen wäre. So etwas kümmert aber diese "Heiopei" bekanntlich wenig (<http://www.multi-deutsch.de/schimpfwoerter/>), die sich gnadenlos über bestehendes Recht hinwegsetzen. Wenn das zu sehr nervt und ein sachliches Gespräch nichts bringt

wäre zu überlegen zurückzuerzählen: jeden Monat ein Widerspruch mit Fristsetzung und parallel Eilantrag beim Sozialgericht, der immer zu gewinnen wäre. Das sollte sie zur Raison bringen!

In diesem Beitrag ist wenig Eigenes des Verfassers vorhanden, als Quellen sind relevant:

1. „**Fachliche Weisung**“ der BA zu § 41a SGB II (Vorläufige Entscheidung)

https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtgx/~edisp/egov-content453987.pdf?_ba.sid=EGOV-CONTENT453990

2. "Fachliche Weisungen" der BA zu §§ 11-11b SGB II (Zu berücksichtigendes Einkommen)

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015901.pdf

- 3, Wissensdatenbank der BA zu SGB II

<https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/wissensdatenbank-sgbii>

4. Eckard: Die »modifizierte Zuflusstheorie« - "Sozialrecht Justament" März 2018

http://sozialrecht-justament.de/data/documents/3-2018_Sozialrecht-Justament.pdf

5. Eckard: Vorläufige Bescheide im SGB II – zur Gesetzeslage und aktuellen sozialgerichtlichen Entscheidungen - "Sozialrecht Justament" April 2018

<http://sozialrecht-justament.de/data/documents/4-2018-Sozialrecht-Justament.pdf>

6. KOS: A-Info Nr. 181 und 186 (<http://www.erwerbslos.de/a-info>)

7. Udo Geiger: Der vorläufige Verwaltungsakt nach § 41a SGB II - NZS 2017,139

8. Conradis/Klerks: Probleme der vorläufigen Entscheidung bei existenzsichernden Leistungen, info also 4/2018

9. BUNDESSOZIALGERICHT

Terminbericht Nr. 41/18 (zur Terminvorschau Nr. 41/18 - Auszug - Hervorhebungen: N.H.)

"Der 4./14. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 12. September 2018.

3) Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des SG ist zurückgewiesen worden.

*... Soweit § 41a Abs 3 SGB II anzuwenden ist, enthält er entgegen der Auffassung des Beklagten keine Präklusionsregelung. **Vielmehr hat er bei seiner Nachprüfung des Ausgangsbescheides über eine abschließende Entscheidung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens auch solche Unterlagen zu berücksichtigen, die erst im Widerspruchsverfahren vorgelegt werden.** Dass § 41a Abs 3 SGB II eine Präklusionsvorschrift sei, kann schon dessen Wortlaut nicht entnommen werden, wenn er mit typischen Präklusionsvorschriften, wie zB § 106a Abs 3 SGG, verglichen wird. Aus systematischen Zusammenhängen und der Begründung des Gesetzentwurfs folgt nichts anderes. Beiden ist vielmehr zu entnehmen, dass § 41a Abs 3 SGB II der Konkretisierung der mit dem Untersuchungsgrundsatz der Behörde nach § 20 Abs 1 Satz 1 SGB X korrespondierenden Mitwirkungspflicht der Beteiligten nach § 21 Abs 2 Satz 1 SGB X dienen soll."*

Sozialgericht Berlin - S 179 AS 6737/17 - Bundessozialgericht - B 4 AS 39/17 R

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Terminberichte/2018_41_Terminbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Zusammengestellt für eine Tagung der "Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen" (www.bag-plea.de) von Norbert Hermann (BO-Prekaer@posteo.de) im Oktober 2018. Für die Kompliziertheit und die Widersprüchlichkeiten ist in erster Linie verantwortlich die Gesetzgeberin, dann auch die Gerichte.